



1

Sich.-Ing Jörg Hensel
Menschenrechtsverteidiger
i.S.d. UN Resolution 53/144
EU Annex DOC 10111-0

Gettorf, den 10.09.2012

Bekstrasse 5a
24214 Gettorf

Frau Berger-Ulrich
Landgericht München I

via Fax: 089/5597-2991

80316 München

Erneute Beschwerde gemäß Artikel 13 EMRK¹ wegen unfaires Verfahren als Verstoß gegen Artikel 6 EMRK bei Verletzung des Artikel 47 der Charta der Grundrechte der EU und bei Verletzung des Artikel 6 der Resolution 217 A (III) der UN Generalversammlung vom 10. Dezember 1948 - Allgemeine Erklärung der Menschenrechte.

**Ihre Verfügung vom 22.08.2012 – Az.: 25 O 13995/12
hier: Ziff. 2.3. 2. Abs. S. 1 – Anwaltszwang.**

Höchst vorsorglicher Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts und auf Prozesskostenhilfe

Höchst vorsorglich bereits am 03.06.2012 abgegebene Unterlassungserklärung (Anlage K1 der Klageschrift).

Klage der Frau Sedika Weingärtner beim Arbeitsgericht Nürnberg - Aktenzeichen 3 Ca 1340/12 – zur Entkräftung aller in der Klageschrift erhobenen Unterlassungsgegenstände.

Sehr geehrte Frau Berger-Ulrich,

innerhalb Ihrer o.a. Verfügung führen Sie aus, dass vor den Landgerichten Anwaltszwang bestehe.

Mit dieser Verfügung verletzen Sie – bei Beachtung der Normenhierarchie -

¹ Rechtsbehelf gem. Art. 47 der Charta der Grundrechte der EU





2

meine gemeinschaftsrechtlich geschützten, justiziellen Rechte gemäß Artikel 47 der Charta der Grundrechte der EU und begehen somit Rechtsmissbrauch i.S.d. Artikel 54 der Charta, wobei Sie gleichwohl mein Recht auf ein faires Verfahren gem. Artikel 6 EMRK verletzen.

Begründung:

Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union

Zitat:

Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht

Jede Person, deren durch das Recht der Union garantierte Rechte oder Freiheiten verletzt worden sind, hat das Recht, nach Maßgabe der in diesem Artikel vorgesehenen Bedingungen bei einem Gericht einen wirksamen Rechtsbehelf einzulegen.

Jede Person hat ein Recht darauf, dass ihre Sache von einem unabhängigen, unparteiischen und zuvor durch Gesetz errichteten Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich und innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.

Jede Person kann sich beraten, verteidigen und vertreten lassen.

Personen, die nicht über ausreichende Mittel verfügen, wird Prozesskostenhilfe bewilligt, soweit diese Hilfe erforderlich ist, um den Zugang zu den Gerichten wirksam zu gewährleisten.

Wie Sie erkennen, sieht Artikel 47 der Charta einen Anwaltszwang nicht vor.

Schließlich **kann** ich mich *beraten, verteidigen und vertreten lassen*.

Eine Pflicht besteht demnach aber nicht !

Sehr geehrte Frau Berger-Ulrich, Sie können und dürfen höherrangiges Gemeinschaftsrecht, wie die Charta der Grundrechte oder die EMRK mittels innerstaatlichem Recht nicht abschaffen oder stärker einschränken, als dies in der Charta vorgesehen ist !





3

Beweis:

**Artikel 54
Verbot des Missbrauchs der Rechte**

Keine Bestimmung dieser Charta ist so auszulegen, als begründe sie das Recht, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, die darauf abzielt, die in der Charta anerkannten Rechte und Freiheiten abzuschaffen oder sie stärker einzuschränken, als dies in der Charta vorgesehen ist.

Der Anwaltszwang verletzt auch den Artikel 6 EMRK, da er wegen Verletzung des Artikel 47 der Charta, ein unfaires Verfahren begründet wird.

In Analogie zu Artikel 54 der Charta liegt somit Rechtsmissbrauch i.S.d. Artikel 17 EMRK vor.

Beweis:

Artikel 17 – Verbot des Missbrauchs der Rechte

Diese Konvention ist nicht so auszulegen, als begründe sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person das Recht, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung vorzunehmen, die darauf abzielt, die in der Konvention festgelegten Rechte und Freiheiten abzuschaffen oder sie stärker einzuschränken, als es in der Konvention vorgesehen ist.

Darüber hinaus weise ich darauf hin, dass Artikel 6 der Resolution 217 A (III) der UN Generalversammlung vom 10. Dezember 1948 - Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, mir auch das Recht einräumt, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.

Beweis:

Artikel 6 der Resolution 217 A (III)

Jeder hat das Recht, überall als rechtsfähig anerkannt zu werden.

Eine Einschränkung dieser Rechtsfähigkeit, etwa durch einen Anwaltszwang, beseitigt mein Recht auf universelle, grenzenlose, umfassende und selbstbestimmte Rechtsfähigkeit, da nach der in Rede stehenden Verfügung betr. den Anwaltszwang meine völkerrechtlich zugesicherte Rechtsfähigkeit nur bei Vertretung durch einen Anwalt besteht; sonst nicht.





4

Dies sieht auch die Resolution 217 A III nicht vor, so dass hier in Analogie zu Art. 17 EMRK bzw. Art. 54 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union – offenkundiger Rechtsmissbrauch besteht.

Beweis:

Artikel 30 der UN Resolution 217 A III

Keine Bestimmung dieser Erklärung darf dahin ausgelegt werden, dass sie für einen Staat, eine Gruppe oder eine Person irgendein Recht begründet, eine Tätigkeit auszuüben oder eine Handlung zu begehen, welche die Beseitigung der in dieser Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten zum Ziel hat.

Mit dem Anwaltszwang beseitigen Sie mein unveräußerliches Recht und meine Freiheit überall als rechtsfähig anerkannt zu werden, da ich gemäß Ihrer Verfügung ohne Anwalt, meine Rechtsfähigkeit i.S.d. Resolution 217 III verliere.

Hinweis:

Ich weise erneut darauf hin, dass Beschwerden gem. Artikel 13 EMRK nach dem Urteil des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte wegen Verletzung des Wirksamkeitsgebotes (vgl. EGMR Große Kammer, Urteil vom 8. 6. 2006 - 75529/01 (Sürmeli/Deutschland), NJW 2006, 2389) wirksam sein müssen.

Zitat:

Art. 13 EMRK (Recht auf wirksame Beschwerde) garantiert einen Rechtsbehelf im staatlichen Recht zur Durchsetzung von Rechten und Freiheiten der Konvention, der wirksam sein muss. Das ist er, wenn mit ihm entweder die behauptete Verletzung oder ihre Fortdauer verhindert oder angemessene Abhilfe für schon geschehene Konventionsverletzungen erlangt werden kann.

Meiner Beschwerde gemäß Artikel 13 EMRK, als Rechtsbehelf gem. Artikel 47 der Charta der Grundrechte der EU vom 27.08.2012 - insbesondere wegen der **Aufnahme einer Nichtpartei ins Rubrum**, wurde immer noch nicht abgeholfen.

Ich bitte dies kurzfristig nachzuholen.





5

Des weiteren stelle ich folgenden **Antrag auf Beweiserhebung**:

Mit dem Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 25.05.2012 zur allseits bekannten Nichtigkeit des Bundeswahlgesetzes (Erscheinungsdatum 1959) steht nunmehr fest, dass seit dem Jahr 1959 ein verfassungskonformer Gesetzgeber bis heute nicht vorhanden war bzw. dass in Ermangelung eines gültigen Wahlrechtes eine Legitimation durch das Volk für die Legislative bis heute nicht bestand.

Hinweis:

Alle Macht geht vom Volke aus !

Hierbei beziehe ich mich auf den Kernbericht der Bundesrepublik Deutschland – Herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz am 15. Mai 2009.

Hier: A. ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Hier: II VERFASSUNGSMÄßIGE, POLITISCHE UND RECHTLICHE ORDNUNG

Hier Ziffer 5. Demokratie und Wahlsystem

Zitat:

Ein weiteres wesentliches Staatsstrukturmerkmal ist die Demokratie. In der Bundesrepublik Deutschland geht alle Staatsgewalt vom Volke aus. Die daraus folgende verfassungsrechtliche Strukturentscheidung für einen demokratischen Staat ist nach dem Grundgesetz in Form der repräsentativen beziehungsweise parlamentarischen Demokratie ausgestaltet. Das Volk übt daher die Staatsgewalt in erster Linie durch Wahlen aus, indem es die Repräsentationsorgane in Bund, Ländern und Kommunen formt und diese legitimiert, in seinem Namen die staatliche Gewalt wahrzunehmen.

Das Deutsche Richtergesetz – Ausfertigungsdatum: 08.09.1961 liegt im o.a. Zeitraum und ist somit ohne verfassungskonforme Legitimation aus b.b. Gründen zustande gekommen und deshalb offenkundig nichtig.

Hieraufhin beantrage ich im Rahmen meines Antragsrechtes auf Beweiserhebung





1. zur Garantie eines nach dem Deutschen Richtergesetz ernannten Richters, den Beweis zu erheben, dass das Deutsche Richtergesetz unter Berücksichtigung des b.b. Urteils des Bundesverfassungsgesetzes zur Nichtigkeit des „alten“ Wahlrechtes seit dem Ausfertigungsdatum verfassungskonform ist und somit die Legislative legitimiert war, Gesetze, wie das Deutsche Richtergesetz zu erlassen bzw. den Beweis zu erheben, dass das Deutsche Richtergesetz, trotz der Nichtigkeit des BWahlG dennoch verfassungskonform besteht, um festzustellen, ob insb. o.a. Verfügung tatsächlich von einer Richterin und nicht von einer Privatperson verfasst wurde, was ggf. den Tatbestand eines unfairen Verfahrens gemäß Artikel 6 EMRK und gemäß Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union erfüllen würde.
2. zur Garantie des gesetzlichen Richters (ehem. Art. 101 GG) den Beweis zu erheben, dass dem Grundgesetz ein normierter Geltungsbereich zugewiesen wurde; auf die diesbzgl. höchstrichterliche Rechtsprechung zum Gebot zur Rechtssicherheit wird hingewiesen, um festzustellen, ob insb. o.a. Verfügung tatsächlich von Richterinnen und nicht von Privatpersonen verfasst wurde, was ggf. den Tatbestand eines unfairen Verfahrens gemäß Artikel 6 EMRK und gemäß Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union erfüllen würde.

Aufgrund der o.a. Problematik verbietet sich eine Beweiserhebung zu 1. und zu 2. durch *Richter* und *Abgeordnete* aus Gründen der dringenden und erheblichen Besorgnis der Befangenheit.

*

Bereits abgegebene Unterlassungserklärung.

Mit Schreiben vom 03.06.2012 habe ich bereits höchst vorsorglich eine modifizierte Unterlassungserklärung (Anlage K1 der Klageschrift; vorletzter Absatz) betr. mögliche Persönlichkeitsverletzungen abgegeben, jedoch **ohne Anerkennung einer Rechtspflicht** aber rechtsverbindlich.

Zudem wurde aus Gründen der politischen Verfolgung u.a. durch *Gerichte* der Blog „menschenrechtsverfahren.wordpress.com“ bis auf weiteres geschlossen. - Der in Rede stehende Artikel (Anlage K10) wurde bereits Anfang Juni 2012 aus dem Blog entfernt.

Die in der modifizierten Unterlassungserklärung benannte Frist konnte nicht





7

eingehalten werden, da die der Klageschrift zu Grunde liegenden Untersagungsgegenstände vor der **Arbeitsgerichtsbarkeit Nürnberg Aktenzeichen 3 Ca 1340/12** anhängig sind, was dem Kläger auch bekannt sein dürfte.

Frau Sedika Weingärtner hat mir in mehreren persönlichen Gesprächen versichert, dass die in dieser Klageschrift vorgebrachten, angeblichen Persönlichkeitsrechtsverletzungen **allesamt nicht zutreffend** sind, was auch Gegenstand des o.a. arbeitsgerichtlichen Verfahrens ist bzw. sein wird.

Beweis: Zeugnis der Frau Sedika Weingärtner

-

Ich gehe davon aus, dass die von Rechtsanwalt Lutz Schaefer beantragte und von der Vorsitzenden des LG München I bestätigte Verlängerung der **Einlassungsfrist auf den 08.10.2012** Bestand hat (Schreiben des Herrn RA Schaefer – Eingang bei Ihnen am 04.09.2012).

Bitte um Bestätigung.

Des weiteren beantrage ich höchst vorsorglich die Beiordnung eines Rechtsanwalts und Prozesskostenhilfe für das obengenannte Verfahren.

Ich benötige in diesem Verfahren höchst vorsorglich juristischen Beistand durch einen Rechtsanwalt. - Da ich nur über ein geringes Einkommen verfüge – schwerbehindert und volle Erwerbsminderung -, bin ich nicht in der Lage, dessen Honorar zu übernehmen.

Vielen Dank.

Freundliche Grüße

Jörg Hensel

